

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet

„Mittleres Glantal“

vom 28. September 1977

Aufgrund des § 14 des Landespflegegesetzes (LPfIG) vom 14.06.1973 (GVBl. S. 147), geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. November 1974 (GVBl. S. 521), BS 791 - 1, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegefügte Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 225 ha groß ist, umfaßt Teile der Gemarkungen Glan-Münchweiler, Rehweiler, Matzenbach, Eisenbach, Gimsbach, Theisbergstegen, Rutsweiler am Glan und Mühlbach.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Süden beginnend am Schnittpunkt der Hauptstraße mit der Bahn in Glan-Münchweiler in südöstlicher Richtung der Hauptstraße folgend bis zur Einmündung in die B 423, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Eisenbahnüberführung in Altenglan, Ortsteil Mühlbach, dann entlang der Bahnlinie in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Rehweiler / Glan-Münchweiler. Von hier folgt sie der Gemarkungsgrenze bis zur Kreuzung des Fußweges, diesem in Richtung Glan-Münchweiler folgend bis zur Unterquerung der Bahn durch den Glan, dann der Bahnlinie entlang bis zum Ausgangspunkt in Glan-Münchweiler (Schnittpunkt der Hauptstraße mit der Bahn).

Die umgrenzenden Straßen und Eisenbahnstrecken gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung der Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes des Glantales, welches durch das noch in seinen ursprünglichen Windungen vorhandene Flussbett besonders gekennzeichnet ist sowie die Erhaltung des Lebensraumes der in diesem Bereich vorhandenen seltenen Pflanzen und die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes; verhindert werden soll insbesondere die Einschränkung des Kaltluftabzuges.

(2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Maßnahmen oder Handlungen die dem Schutzzweck zuwiderlaufen verboten.

(3) Alle Maßnahmen oder Handlungen die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Ist für ein in Abs.4 genanntes Vorhaben nach anderen Vorschriften eine behördliche Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) erforderlich, so bedarf die Entscheidung der zuständigen Behörde der Zustimmung der gleichgeordneten Landespflegebehörde, soweit keine ablehnende Entscheidung ergeht.

(4) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere

1. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufsstände (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen, außer von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen und landschaftsangepaßten Hochsitzen im Walde;
2. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
3. das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
4. das Anlegen und Verändern von fließenden und stehenden Gewässern (wie Seen, Teichen) einschließlich der Ufer, das verändern von Sumpfwiesen und Mooren;
5. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
6. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Öl, Gas, Elektrizität und Wärme;
7. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
8. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
9. die Errichtung und Erweiterung von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich für Modellflugzeuge);
10. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
11. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften; ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten und Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
13. das Reiten auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind;
14. das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen, einschließlich das Aufstellen von Wohnwagen;
15. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder andere Gehölze, sowie Teiche und Tümpel, Rohr- und Riedbestände und Felsen, die zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft beitragen oder im Interesse eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes Erhaltung verdienen;
16. das Roden von Wald;
17. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;

18. Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stören;
19. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
20. der Ausbau des Glans sowie die Entfernung des Uferbewuchses;
21. das Einengen des Biotopes seltener Pflanzen (wie z. B. gelbe Teichrose) sowie die Verhinderung derer Fortpflanzung.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wirtschaftswegebauwes sowie der Errichtung von Weidezäunen und -tränken.
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und ordnungsgemäße Nutzung der Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten;
3. für die Unterhaltung der Gewässer, jedoch nur im Einverständnis mit der Unteren Landespflegebehörde.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

(3) Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Gartenbau, Obstbau und Waldwirtschaft.

§ 5

(1) Genehmigungsbehörde ist die Untere Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Kusel. Der Antrag ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den früheren Zustand auf Verlangen der Landespflegebehörde wieder herzustellen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr.1 des Landespflegegesetzes handelt, wer

1. eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder ein Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 3 Abs.1 zuwiderläuft.
2. ohne schriftliche Genehmigung eine in § 3 Abs.4 genannte Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt.
Maßnahmen oder Handlungen im Sinne der Ziff. 2 dieser Vorschrift sind
 - a) die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen, außer von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen und landschaftsangepaßten Hochsitzen im Walde;
 - b) das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
 - c) das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
 - d) das Anlegen und Verändern von fließenden und stehenden Gewässern (wie Seen, Teichen) einschließlich der Ufer, das Verändern von Sumpfwiesen und Mooren;
 - e) die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
 - f) das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Öl, Gas, Elektrizität und Wärme;
 - g) die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
 - h) das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
 - i) die Errichtung und Erweiterung von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich für Modellflugzeuge);
 - j) Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
 - k) das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften; ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten und Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen;
 - l) das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
 - m) das Reiten auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind;
 - n) das Lagern und Zelten auf anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen, einschließlich das Aufstellen von Wohnwagen;
 - o) das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder andere Gehölze, sowie Teiche und Tümpel, Rohr- und Riedbestände und Felsen, die zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft beitragen oder im Interesse eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes Erhaltung verdienen;
 - p) das Roden von Wald;
 - q) das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;

- r) Handlungen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise stören;
 - s) das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
 - t) der Ausbau des Glans sowie die Entfernung des Uferbewuchses;
 - u) das Einengen des Biotops seltener Pflanzen (wie z.B. gelbe Teichrose) sowie die Verhinderung derer Fortpflanzung;
- soweit sie ohne Genehmigung vorgenommen worden sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, den 28. September 1977

KREISVERWALTUNG KUSEL
-Untere Landespflegebehörde-
In Vertretung:

(May)